

Anrechnung von Praxiszeiten auf den Zeitraum des Berufspraktikums bezogen auf die Berufsgruppe der Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen

Sozialpädagogische oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten/Praxiszeiten, die vor, während oder nach der staatlichen Prüfung zur/zum Erzieher*in geleistet wurden können auf den Zeitraum des 12-monatige Berufspraktikums angerechnet werden (vgl. § 11 der Neufassung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern im Lande Bremen). Die unten genannten Anrechnungsmöglichkeiten können verknüpft werden, sodass z.B. eine sozialpädagogische Assistenz nach Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung zur/zum Erzieher*in mit erfolgreich absolvierter staatlicher Prüfung direkt die Zulassung zum Kolloquium beantragen kann, d.h. in diesem Fall ist eine Anrechnung von zweimal 6 Monaten möglich, da eine erste sozialpädagogische Ausbildung mit entsprechender Praxis sowie ausreichend Praxis während der Weiterbildung zur(zum) Erzieher*in absolviert wurde.

Anrechnung bis zu 6 Monaten

Praxiszeiten **vor** der staatlichen Prüfung zur /zum Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in können bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

Voraussetzungen:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Beruf.
- Sie waren vor der Weiterbildung zur staatlich geprüften Erzieher*in/Heilerzieher*in in Ihrem Erstberuf tätig.
- Ihr Vertrag weist eine mindestens 6-monatige Tätigkeit ohne Unterbrechung mit mindestens 20 Wochenstunden aus.
- Die Tätigkeit liegt nicht länger als 6 Jahre zurück.
- Die Einrichtung entspricht den §§ 2 und 3* der Anerkennungsordnung, sodass eine mögliche Vergleichbarkeit mit dem Berufspraktikum gegeben ist.

Anrechnung bis zu 6 Monaten

Praxiszeiten **während** der berufsbegleitenden oder Teilzeitweiterbildung zur/zum Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in können bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

Voraussetzungen:

- Sie haben insgesamt 1800 Praxisstunden abgeleistet
- 12 Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung abgeleistet worden sein
- Die Einrichtung entspricht den §§ 2 und 3* der Anerkennungsordnung, sodass eine mögliche Vergleichbarkeit mit dem Berufspraktikum gegeben ist.
- Die ausbildende Fachschule unterstützt mit einer schriftlichen Stellungnahme den Antrag.

Anrechnung bis zu 12 Monaten

Praxiszeiten **nach** der staatlichen Prüfung zur/zum Erzieher*in oder Heilerziehungspfleger*in können bis zu 12 Monaten angerechnet werden.

Voraussetzungen:

- Sie waren 12 Monate als staatlich geprüfte/r Erzieher*in oder staatlich geprüfte/r Heilerziehungspfleger*in tätig.
- Die Einrichtung entspricht den §§ 2 und 3* der Anerkennungsordnung, sodass eine mögliche Vergleichbarkeit mit dem Berufspraktikum gegeben ist.
- Sie haben nachweislich sozialpädagogisch- oder heilerziehungspflegerische Aufgaben wahrgenommen, sowie Fach- und Supervisionsveranstaltungen besucht.

*1. in der Einrichtung sind mindestens drei Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung beschäftigt
2. tarifliche Bezahlung. 3. Möglichkeiten der Reflektion sind gegeben